

Eignungsprüfungssatzung für den Studiengang

User Experience Design

Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 12.11.2024

Gültig ab 01.03.2025

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Fristen, Antrag auf Zulassung.....	3
§ 3	Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung.....	3
§ 4	Eignungsprüfungskommission.....	4
§ 5	Formate der Eignungsprüfung, Bekanntgabe	4
§ 6	Bestandteile der Eignungsprüfung	4
§ 7	Bewertung der Prüfung	5
§ 8	Ergebnis der Prüfung.....	6
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 10	Wiederholung der Eignungsprüfung, Gültigkeit.....	7
§ 11	Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für den transdisziplinären Studiengang User Experience Design. In diesem Studiengang sind konzeptionelle, gestalterische, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten gefordert.
- 2) Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 Fristen, Antrag auf Zulassung

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.

Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Fachbereich bis zum 15.01. in geeigneter Form bekannt gegeben.

- 1) Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.
- 2) Die Bewerbung muss über das von der Hochschule Darmstadt bereitgestellte Online-Verfahren erfolgen.
- 3) Studienbewerber/innen, die im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, eine Hochschulzugangsberechtigung in dem Jahr, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, erwerben werden oder den Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung anstreben, können sich bewerben.

§ 3 Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung

Der Bewerbung auf Zulassung zur Eignungsprüfung (gem. § 2 Abs. 1 und 2) sind folgende Unterlagen digital beizufügen:

- 1) Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BBPO durch:
 - Hochschulzugangsberechtigung oder des letzten Halbjahreszeugnisses von dem Schuljahr, welches zur Hochschulzugangsberechtigung führt, und des Zeugnisses des Schuljahrs, welches diesem unmittelbar vorausgeht.
 - Diese Nachweispflicht entfällt bei Auswahl der Prüfung auf überragende studiengangsbezogene Eignung im Online-Bewerbungsverfahren.
- 2) Tabellarischer Lebenslauf inklusive musikalischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Interessen, Auflistung von evtl. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Studiengangsgebiet sowie des evtl. sozialen Engagements.
- 3) Begründung des Studienwunsches (Motivationsschreiben).
- 4) Erklärung, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang oder den entsprechenden Schwerpunkt des Vorgängerstudiengangs Digital Media abgelegt wurde.
- 5) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen den Nachweis der Deutschkenntnisse durch ein B2 Zertifikat vorlegen.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

- 1) Die Organisation der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission User Experience Design, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Eignungsprüfungskommission benannt.
- 2) Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitglieder. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- 3) Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.
- 4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 5) Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers/der Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 Formate der Eignungsprüfung, Bekanntgabe

- 1) Die Eignungsprüfung kann vollständig in Präsenz oder digital erfolgen oder auch in einer Kombination von Präsenz und digitaler Prüfung (Mischform).
- 2) Das jeweilige Format der Eignungsprüfung wird jährlich bis zum 01.03. von der Eignungsprüfungskommission in geeigneter Form bekannt gegeben. Sofern das Präsenzformat oder das Format mit Präsenzanteil aufgrund eines erheblichen Infektionsgeschehens oder höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, kann die Umstellung auf das digitale Format auch kurzfristig erfolgen.

§ 6 Bestandteile der Eignungsprüfung

- 1) Bestandteile der Präsenz-Eignungsprüfung sind:
 - A) Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem Tag im Praxisteil,
 - B) Ein Fachgespräch von in der Regel 15-20 Minuten Dauer.
Das Fachgespräch kann sowohl in Präsenz als auch Online mittels einer geeigneten digitalen Konferenz-Software oder Telefonkonferenz am gleichen oder einem anderen Tag erfolgen.
- 2) Bestandteile der Online-Eignungsprüfung sind:
 - A) Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben im Praxisteil an einem Tag, innerhalb einer vorgegebenen Zeit, in einer virtuellen Prüfungsumgebung.
 - B) Ein Fachgespräch von in der Regel 15-20 Minuten mittels einer geeigneten Konferenz-Software oder als Telefonkonferenz am gleichen oder einem anderen Tag.

3) Bestandteile der Eignungsprüfung in Mischform sind:

- A) Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben im Praxisteil an einem Tag, innerhalb einer vorgegebenen Zeit, in einer virtuellen Prüfungsumgebung.
- B) Ein Fachgespräch von in der Regel 15-20 Minuten Dauer in Präsenz am gleichen oder einem anderen Tag.

§ 7 Bewertung der Prüfung

1) Zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden Praxisteil und Fachgespräch von jedem Mitglied der Eignungsprüfungskommission unter folgenden Kriterien gesondert mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.

a) Konzeptionelle Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen. Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen zu artikulieren. Fähigkeit zur Empathie für die Benutzer der zu entwickelnden Konzepte.

b) Gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Experimentierfreude und Variationsvermögen. Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken zu realisieren. Qualität der Umsetzung, Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.

c) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)

Allgemeinbildung auf dem Gebiet der interaktiven Medien. Intensität der Auseinandersetzung mit gestalterischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen im Bereich interaktive Medien.

d) Kommunikative und reflexive Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Teamfähigkeit, Artikulations- und Präsentationsfähigkeit, die Fähigkeit Konzepte und Anwendungen auf dem Gebiet der interaktiven Medien kritisch zu reflektieren.

Fähigkeit zur sensiblen Beobachtung und Darstellung von Phänomenen, Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.

2) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:

0-5 Punkte = nicht erkennbar

6-10 Punkte = schwach ausgeprägt

11-15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden

16-20 Punkte = gut

21-25 Punkte = herausragend

3) Die Bewertung der Eignungsprüfung (Praxisteil und Fachgespräch) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktschichten, die die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission vergeben haben.

a) 90-100 Punkte: besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

b) mindestens 60 Punkte: studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

§ 8 Ergebnis der Prüfung

- 1) Die gesamte Eignungsprüfung ist bestanden, wenn eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten erreicht wurde. Bei einer Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- 2) Der Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung, der Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium berechtigt, ist mit Erreichen einer Punktzahl von mindestens 90 oder mehr Punkten erbracht.
- 3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll mit den Punktwertungen wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
- 4) Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Tag sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfern ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.
- 5) Dem/der Studienbewerber/in ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Prüfung das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
 - das Endergebnis in Punkten
 - das Endergebnis: Keine Eignung / Eignung / überragende Eignung
 - Rechtsbehelfsbelehrung
- 6) Der/die Studienbewerber/in hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- 2) Der Zeitpunkt des Nachprüfungstermins wird von der Eignungsprüfungskommission festgelegt und zu Beginn der Bewerbungsphase veröffentlicht. Es gibt nur einen Nachprüfungstermin. Kann der Termin nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
- 3) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten.
- 4) Unternimmt ein/eine Studienbewerber/in den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3 und 4 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.
- 5) Ein unentschuldigtes Nicht-Erscheinen zur Prüfung wird als „Nicht bestanden“ bewertet und protokolliert.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung, Gültigkeit

- 1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- 2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist für die Dauer von einem Jahr gültig.
- 3) Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der früheren Teilnahme versucht hat, zu täuschen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Dieburg, den 12.11.2024

Prof. Dr. Stefan Schmunk
Dekan